

MAXIMILIAN HERBERGER

Die Rede von der Verständlichkeit des Rechts in den Zeiten des Internets im Internet

Eine Collage

Das Internet lädt zur (partiell) nicht-sequentiellen, assoziativen Lektüre ein. Beginnen wir eine solche Lese-Reise mit der gegenwärtig besten und vollständigsten Such-„Maschine“ Google und (der englischsprachigen Dominanz des Internets Tribut zollend) den Suchworten „comprehensibility“ und „law“, lassen aber auch die Termini „compréhensibilité“ und „droit“ wie schließlich „Verständlichkeit“ und „Recht“ nicht außer Acht.

Die Exkursion führt uns bereits mit dem ersten streng einschlägigen Treffer zu einem Projekt der Verständlichkeitsforschung bei der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften und zu folgendem Zitat:

„A legal text should be comprehensible and, at the same time, it should not give rise to misunderstandings. These two qualities regularly come into conflict with one another.“¹

Es gibt auch eine deutsche Version dieser Seite, und da steht: „Ein juristischer Text soll verständlich, zugleich aber auch unmißverständlich sein, zwei Eigenschaften, die leicht im Widerstreit stehen.“²

Zwischen diesen beiden nicht ganz kompatiblen Texten entscheide ich mich für die Lesart „leicht im Widerstreit stehen“ (denn sie lässt uns ein wenig Hoffnung bei der Suche nach der Verständlichkeit des Rechts) und nicht für die Lesart „regularly come into conflict with one another“ – und reise weiter.

Bald bemerkt man: Nicht überall auf der Welt ist Skepsis verbreitet. Das Pathos der Einforderung von Verständlichkeit ist vielerorten ungebrochen, wobei man weitere Begleitqualitäten gewissermaßen im Schlepptau von Verständlichkeit für selbstverständlich möglich erachtet: „Laws, supplemented by statutory codes and non-statutory guid-

¹ http://www.bbaw.de/iag/ag_sprache/ueber.html

² http://www.bbaw.de/iag/ag_sprache/ueber.html

ance where appropriate, should be accessible, comprehensible and practicable.”³

Oder bezogen auf ein Rechtsreformprojekt (verbunden mit Kodifikationsvertrauen von jenseits des Kanals):

„2. BENEFITS

2.1 Accessibility, comprehensibility and certainty.

2.2 A Codification which is readily accessible will enable not only prosecutors and other lawyers, but also lay persons involved with the administration of the law, such as jurors, magistrates, victims and other witnesses, to readily understand what is either said to or required of them. Those benefits will only follow, however, if the words in which the Codification is expressed are clear and capable of being understood without ambiguity. Both clarity and precision of expression must therefore be achieved. That task, which will include the reduction into simple language of states of mind which the law wishes to criminalise, will be far from simple.

2.3 Nor will either comprehensibility or certainty be easy to achieve. Gaps in the law will inevitably occur as ways of life and social attitudes change with the passage of time and comprehensibility will be lost if they are not quickly closed. The Codification would therefore need to be a living document, constantly reviewed and updated in clear and unambiguous terms. Furthermore, certainty will only be achieved if all inconsistencies and archaisms in the present law are removed, a task which will entail reform which must, in turn, reflect or carry public opinion.”⁴

Da ist die alte Hoffnung (wieder?) lebendig, der Laie könne die Gesetze verstehen: ein Zustand, nicht leicht zu erreichen, wie der Text zugibt, aber doch diesem Gedankengang nach nicht unmöglich, stellt sich das Rechtssystem erst einmal in einem reflexiven Selbstverständnis unter diese Leitidee.

Und wenn dann das Verständlichkeitspostulat einen mächtigen Kaiser als Fürsprecher hat, kann sich nach Einschätzung des „Law Library Microform Consortium“ sogar folgendes Ergebnis einstellen:

„Napoleon played a much greater role in the codification process than did Justinian for his legislation. He participated in more than half of the meetings of the drafting committee. The clarity and comprehensibility of the language has been attributed to his insistence that the code be understandable and meaningful to a layman – like himself – and not just to lawyers and legal scholars.”⁵

³ http://www.lawsoc.org.uk/dcs/fourt_tier.asp?section_id=3959&Caller_ID=NS78

⁴ <http://www.parliament.the-stationeryoffice.co.uk/pa/cm199900/cmselect/cmhaff/476/0050920.htm>

⁵ *The LLMC Sourcebook*, Section 13, Civil Law I – France, A Basic Collection: <http://www.llmc.com/catalogl3.htm>

Immerhin werden wir durch diese Beobachtung daran erinnert, dass auch machtbewusste Herrscher fernab von Demokratiedanken an Verständlichkeit des Rechts interessiert sein können.

Zur Ehrenrettung Justinians im historischen Fernduell mit Napoleon sei hinzugefügt: Auch wenn Justinian vielleicht nicht so fleißig an Sitzungen teilgenommen haben sollte wie Napoleon, ein Mitstreiter in Sachen „Verständlichkeit“ ist Justinian doch in Gestalt der Ablehnung allzu großer „subtilitas“ im Recht.⁶ Fernab rechtshistorischer Reflexionen hat die pragmatische Umsetzung von Verständlichkeitsstrategien mit Mitteln des Internets bereits begonnen – in Kalifornien, und am Beispiel des felony-Delikts (was Kenner der Materie zu schätzen wissen werden):

„The Statutes governing felony sentencing have been criticized as overly complex and difficult to understand. According to a Judicial Council study, errors in sentencing are the single greatest cause of reversal on appeal and account for over half of the reversals on appeal in criminal cases. Previous attempts at reform that involved Substantive change to sentence lengths have been unsuccessful. The Commission recommends the nonsubstantive reorganization of sentence enhancement provisions. This will improve the accessibility and comprehensibility of these provisions.“⁷

Der Bürger als Mitgestalter des Rechts in Zeiten des Internets, so in die Rolle des Garanten der Verständlichkeit hineinwachsend – ein gut gemeintes Projekt.

Und so läuft nach dem bisherigen Internet-Parcours in erster Annäherung scheinbar alles auf die von E. J. Tanner gestellte Frage zu: „The comprehensibility of legal language: Is plain English the solution?“⁸

Ist also „plain English“ eine Lösung? Oder „plain German“ and whatsoever? Vielleicht schon. Denn – so wird behauptet – beim Timeshare Act 1992 sei der Beweis erbracht worden:

„Plain English

In England, Martin Cutts, a writing consultant, redesigned and rewrote an act of Parliament, the Timeshare Act 1992. He cut it by about 25% and improved the comprehensibility. Martin Cutts, *Lucid Law* §§ 1.7, 1.12, 8.28 (1994).“⁹

Aber vielleicht ist „plain English“, wenn es um Börsenprospekte geht (sprich: handlungsorientierende Rechtstexte im weiteren Sinn, aber nicht ohne technische Eigenheiten), dann doch wieder nicht der Königsweg:

⁶ Vgl. <http://www.jura.uni-sb.de/projekte/Bibliothek/texte/herb4.html>, S. 32.

⁷ <http://www.clrc.ca.gov/pressrel.html>

⁸ <http://www.unimelb.edu.au/research/research.report/1995/730.html>

⁹ <http://www.timeshare.freereserve.co.uk/rights.html>

„General disclosure, brevity and comprehensibility (Reform Nos. 1, 2 and 4)

The general disclosure requirement of s. 1022 will be retained, but prospectuses are to be shorter and more useful to retail investors. Using plain English is encouraged but not mandatory.“¹⁰

Meldet sich hier von Australien aus eine erste Skepsis im Gewand einer Abschwächung der Verpflichtung, es nur mit „plain English“ zu versuchen, wenn es um „brevity and comprehensibility“ geht (Akzent auf „and“)?

Um jedoch wirklich harter Skepsis zu begegnen, müssen wir mit „compréhensibilité“ und „droit“ nach Europa zurückkehren, genauer gesagt: nach Genf. Dort steht zu lesen:

„Dans de telles conditions, la présomption selon laquelle ‘nul n’est censé ignorer la loi’ signifie en réalité que chacun doit s’entourer des conseils de spécialistes, lorsqu’il veut faire valoir ses droits ou lorsqu’il n’est pas au clair sur ses obligations. On peut alors se demander si, au lieu de poursuivre une illusoire démocratisation de la compréhensibilité des textes légaux, on ne ferait pas mieux d’améliorer l’accès aux conseils juridiques et à la justice (voir ch. 3.3.3.2 l’amélioration de la connaissance de la loi):

- faire en sorte que l’administration fournisse des conseils gratuits
- créer des postes de médiateurs
- améliorer l’assistance judiciaire gratuite
- entreprendre des campagnes de vulgarisation“¹¹

Da ist sie, die harte These vom unvermeidlichen, spezialisierten Rechtsstab, dem mit wohlmeinenden Verständlichkeitspostulaten nicht beizukommen sei (und der möglicherweise sogar exklusiver Adressat des BGB war). Doch halt: Wir befinden uns in der Schweiz. Und singt nicht die deutsche Rechtsgeschichte das Lob der Verständlichkeit des schweizerischen ZGB? Zu lesen steht diesbezüglich (mit Nachweisen) folgendes im Internet:

„Unstreitig ist offenbar ein Vorzug, der die Akzeptanz des ZGB wesentlich gefördert oder sogar bewirkt hat. Dilcher: ‚In der Kürze und Verständlichkeit erinnert das ZGB an Forderungen der Aufklärung (Voltaire, Friedrich der Große an ein Gesetzbuch)‘, aber auch ‚die Kritik der Germanisten am BGB, an seinem romanischen Geist und der mangelnden Verständlichkeit für das Volk, kommt dem Rechtshistoriker ins Gedächtnis‘. Und Wesel: ‚Außerdem ist seine Sprache erstaunlich. Die des BGB ist hochtechnisch, bürokratisch, oft unverständlich.‘ Im ZGB sei man ‚zurückgekehrt zu einem klaren, schönen und volkstümlichen Stil, den man im deutschen Recht zum letzten Mal in der Zeit der Aufklärung findet, wie im Preußischen Landrecht von 1794. Keine geringe Leistung.“¹²

¹⁰ <http://www.msj.com.au/msj/opub/opub2a14.htmS5a1>

¹¹ <http://webdroit.unige.ch/cours/formel/communicationlegislative.htm>

¹² KARL-HEINZ ARNOLD, Soll es denn ewig leben? 100 Jahre BGB: <http://www.luise-berlin.de/bms/bmstxt97/9712prof.htm>

Sollten es vielleicht Schweizer Erfahrungen mit dem landeseigenen Verständlichkeitsprojekt sein, die fern des Lobs von Deutschland aus den Realismus nähren?

Lassen wir diese Annahme dahingestellt und wenden uns von der Handelsmetropole Genf, deren Staub von den Füßen schüttelnd, zur Handelsmetropole Frankfurt. Dort blüht an offizieller Stelle der Optimismus in Sachen Rechtsverständlichkeit in prononcierter Form weiter:

„Die Link-Sammlung IHK-rechts-link§ schafft auch für Nichtjuristen Transparenz und Verständlichkeit rechtlicher Regelungen. Mit diesem elektronischen Kompass können sich Unternehmen schnell und bequem Informationen zum Wirtschaftsrecht herunterladen.“¹³

Linksammlungen als die internetgemäßen Transporteure von Rechtsverständlichkeit auch für Nicht-Juristen?

Nicht gar so weit ist es von Frankfurt nach Bonn oder nach Berlin. Das Bundesministerium der Justiz, weiterhin ansässig an beiden Orten, steuert in Sachen Verständlichkeit „Erinnerungen an die DDR“ bei:

„Positive Erinnerung vielleicht an eine größere Bürgernähe des Rechts und eine einfachere und verständlichere Justiz, soweit sie in den Freiräumen tätig wurde, die ihr die Machthaber überließen, Erinnerungen an den einfacheren Zugang zum Recht, seine größere Verständlichkeit und vielfach auch seine schnellere Gewährung. Doch mag diese Erinnerung auch mit der Einsicht verbunden sein, welcher Preis hierfür zu zahlen war.“¹⁴

Jenseits des Nationalen (wenn man so will „postnational“) richtet sich in den Ländern des alten Kontinents der Blick auf ein künftiges Europa. Gibt es von dorthier eine Morgendämmerung der Verständlichkeit im Recht? Sperrig steht erneut Schweizer Realitätssinn einer derartigen Euphorie im Wege:

„Die grösste Herausforderung für die Verständlichkeit unserer Gesetze stellt aber zurzeit zweifellos das EU-Recht dar, das wir seit längerem ‚autonom nachvollziehen‘ und mit den bilateralen Abkommen zum Teil nun auch direkt anwenden. Verstehen Sie mich richtig: Ich bin eine überzeugte Europäerin, aber ich meine, wir sollten die manchmal geradezu groteske Unüberschaubarkeit, Umständlichkeit und Unverständlichkeit der EU-Rechtserlasse nicht einfach als ein Naturgesetz hinnehmen. Als kleines Muster gebe ich Ihnen nur einen Titel einer EU-Verordnung, und es ist mir durchaus bewusst, dass ich Ihnen jetzt etwas zumute. Der Titel lautet:

„Verordnung (EG) Nr. 2592/1999 der Kommission vom 8. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1826/1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 929/1999 zur Einführung vorläufiger Antidumping- und

¹³ [http://www.frankfurt-main.ihk.de/kammer/abteilungen/oui/forum/0008/rechts links/](http://www.frankfurt-main.ihk.de/kammer/abteilungen/oui/forum/0008/rechts%20links/)

¹⁴ Wanderausstellung des BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ, „Im Namen des Volkes? über die Justiz im Staat der SED“, Tafel 60: Was bleibt?: http://www.bmj.bund.de/sed/sed_5_60.htm

Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen im Fall bestimmter Ausführer, zur Einführung vorläufiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von solchem Lachs im Fall bestimmter Ausführer, zur Änderung des Beschlusses 97/634/EG zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von solchem Lachs und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von solchem Lachs' [ABl. L 315 vom 9.12.1999, S. 17]"¹⁵

Jenseits solcher Zitate lauert eine veritable Frage des Europarechts: Darf man eine (an Verständlichkeitsmängeln leidende) Gemeinschaftsverordnung aus Gründen der Verständlichkeit in einzelstaatliches Recht umsetzen, obwohl sie dort schon von vornherein (aber möglicherweise unverständlicher Weise) ohne Umsetzung gilt? Diesbezüglich gibt es Licht am Ende des Tunnels in Gestalt einer veritablen Erlaubnis aus Gründen der Verständlichkeit:

„Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auf Grund von Artikel 189 des Vertrages unmittelbar in den Mitgliedstaaten und sind in Dänemark am 1. Januar 1973 in Kraft getreten. Folglich sind sie nicht in das einzelstaatliche Recht zu übernehmen. Eine derartige Übernahme könnte im übrigen zu Mißverständnissen hinsichtlich des Inkrafttretens und der unmittelbaren Anwendbarkeit derartiger Gemeinschaftsverordnungen führen. Eine auch nur teilweise Übernahme von Vorschriften einer Gemeinschaftsverordnung in einzelstaatliches Recht wäre höchstens zulässig, wenn sie zur Verständlichkeit erforderlich wäre.“¹⁶

Am Ende der Surf-Tour wird der juristische Geist müde und sehnt sich nach Erkenntnissen außerhalb des streng Juristischen. Wie wäre es mit einer entspannenden Inspiration aus dem Reich der Musik? Gibt es dort möglicherweise Reflexionen zu „law“ und „comprehensibility“? Es gibt sie, ja es gibt sogar das „law of comprehensibility“:

„The theory that symmetry via repetition is important for comprehensibility has been presupposed by many twentieth century composers, but Webern has been unusually clear on this point: 'The highest principle in all presentation of an idea is the law of comprehensibility.' (Webern, 17) Comprehensibility is the direct result of unity, he says, and is something composers of all times have striven for: '... composers' every effort went to produce unity among the various parts, in the interests of comprehensibility.' (Webern, 25) Repetition is the means by which this unity, and hence, comprehensibility, is achieved <sic, M.H.> 'What's the easiest way to ensure comprehensibility?

¹⁵ Bundeskanzlerin ANNEMARIE HUBER-HOTZ, *Recht haben – gerecht sein*: <http://www.admin.ch/ch/d/bk/hu20001106.html>

¹⁶ http://europa.eu.int/eur-lex/de/lif/dat/1973/de_373X0157.html

Repetition. All formal construction is built up on it, all musical forms are based on this principle.' {Webern, 22}“.¹⁷

Nach dieser Erholung (?) im Reiche der Musik fordert die theoretische Strenge wieder ihren Tribut. Wir begegnen – immer noch mit den Suchworten „comprehensibility“ und „law“ der „Law-governed architecture“, einem interessanten Prinzip der Software-Architektur:

„Regularities, or the conformity to unifying principles, are essential to the comprehensibility, manageability and reliability of large Software Systems, and should, therefore, be considered an important element of their architecture.“¹⁸

Da ist die überraschende Herausforderung für die Juristen aus einer fremden Software-Welt: Der „gesetzmäßig“ systematische Aufbau großer Wissenscorpora als notwendige Bedingung für deren Verständlichkeit – eine anziehende Einladung für den Gesetzgeber und die Rechtswissenschaft, möchte man sagen, hatte doch Dogmatik im ursprünglich interdisziplinären Sinn genau dieses Ziel vor Augen.¹⁹

In unerwarteter Weise (um nicht zu sagen serendipitäätmäßig) kommen wir damit in einem Diskussionszusammenhang an, den die (vorsichtshalber gesagt: deutschen) Juristen systematisch bisher nicht herstellen: der strukturellen Ähnlichkeit zwischen großen Software-Corpora und großen Rechtscorpora. Die Assoziation „Code and other laws of Cyberspace“ drängt sich auf. Doch darum geht es hier nicht. Debattiert wird nicht die These „code-is-law“,²⁰ sondern law-is-code (rechtsinformatisch betrachtet).

Und damit sind wir unversehens (jedoch nicht ganz absichtslos) am Ende der Reise angekommen. Müsste man die inspizierten Funde jetzt noch einmal und neu ordnen? Wahrscheinlich schon. Aber vielleicht auch nicht? Die Assoziativität des Entdeckungszusammenhangs könnte eine Ordnung eigener Art sein, der man die Leserinnen und Leser gerne überlassen möchte, wäre da nicht ein juristisches Eigeninteresse besonderer Art:

„Qualitative Untersuchungen hinsichtlich der mittleren Satzlänge und der daraus resultierenden Verständlichkeit der auf dieser Site vorliegenden Beiträge ergaben – insbesondere in Hinblick auf die Zielgruppe der Veranstaltung und auch unter Berücksichtigung der in vielen Fällen notwendigen fachlichen Präzision als solche – viel zu lang.“

¹⁷ LARRY J. SOLOMON, *Symmetry as a Compositional Determinant*. 1973, revised 2000: <http://www.community.pima.edu/users/larry/diss9.htm>

¹⁸ NAFTALY H. MINSKY: <http://citeseer.nj.nec.com/minsky941lawgoverned.html>

¹⁹ <http://www.makrolog.de/mhhabil/>, passim.

²⁰ <http://code-is-law.org/>

Gerade die schwere Verständlichkeit ist allerdings für das Selbstbewußtsein des juristischen Berufsstandes schlechthin konstituierend und war deshalb nicht zu vermeiden. Wir bitten hierfür um Verständnis.“²¹

Hier muss man sich nun an einer Wegkreuzung der Reise entscheiden: Will man sich denen zugesellen, die schwere Verständlichkeit als Konstitutionselement ihrer Zunft ansehen, oder will man aufbrechen in ein Land des verständlichen Rechts – prinzipiell wenigstens? „De deux choses l’une.“

Die Wahl ist nicht einfach – zugegeben. Vielleicht hilft ein welfare-Argument aus Australien?

„As possibly the most important piece of economic legislation in Australia, the Committee found the Act was in desperate need of a comprehensive overhaul. Not only has the Act developed into a complex and incomprehensible mass of convoluted, legalistic and pedantic provisions but, most importantly, the uncertainty of its meaning acts as a positive detriment to the welfare of Australia. Australian Report, above n 1 at xviii.“²²

Der Hintergrund dieses Gedankens ist das Steuerrecht. Vielleicht ist für die Zukunft der Informationsgesellschaft das Urheberrecht in gleichem Maße belangvoll. Dieses lebt – so die folgende Einschätzung – von der Akzeptanz, die sich nur qua Verständlichkeit herstellen kann:

„Public compliance with intellectual property law requires a high degree of simplicity, clarity, straightforwardness and comprehensibility for all aspects of copyright law that deal with individual behavior“, the committee writes. „New or revised IP laws should be drafted accordingly.“²³

Übermütig geworden, könnte man jetzt noch anderen terminologischen Spuren nachgehen. Wie wäre es mit „perspicuitas“? Dazu liest man im Latein Link-Lexikon: „Stilistik: perspicuitas: Verständlichkeit (rhetorische virtus) Voraussetzung für Glaubwürdigkeit“²⁴.

Doch das ist eine andere Geschichte.

²¹ ULRICH VON ZADOW, Juristen und Satzbau:

<http://user.cs.tu-berlin.de/~uzadow/rechtysatzbau.html>

²² <http://www.anu.edu.au/law/pub/edinst/anu/flrv22/therigh4.htm>

²³ <http://www.nsf.gov/od/lpa/news/media/2000/fsinfoage.htm>

²⁴ <http://www.latine.de/LLL01.htm>